



Verordnung

über die Art und den Umfang der
Straßenreinigung in der Gemeinde Visbek

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 30.09.1986 für das Gebiet der Gemeinde Visbek folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege und der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.
- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist am Samstag bis spätestens 12.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Entwässerungsanlagen gekehrt werden.

§ 3 Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, im Rand der Fahrbahn freizuhalten. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen sind im Zuge der Gehwege die Zugänge zu den Überwegen für Fußgänger in der Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Hydranten für das Feuerlöschwesen sind schnee- und eisfrei zu halten; desgleichen die Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung, damit das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die nach Abs. (1) zu räumenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind
1. zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs
 - a) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - b) wenn Geh- oder Radwege nicht vorhanden sind, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, im Rande der Fahrbahn;
 - c) belebte Überwege für Fußgänger an Straßeneinmündungen und -kreuzungen im Zuge der Gehwege sowie gekennzeichnete Fußgängerüberwege und

2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs gefährlich glatte Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen
 1. nur handelsübliche Streumittel einschließlich Sand und Asche,
 2. keine Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen, verwendet werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1-3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Visbek vom 04.11.1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1976, außer Kraft.

Visbek, den 30.09.1986

Gemeinde Visbek

(Wempe)
Bürgermeister

(Hilling)
Gemeindedirektor

Anlage A zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Visbek vom 30. September 1986

Ahlhorner Str..... bis Krankenhaus
Albert-Schweitzer-Str.
Am Sonnenkamp
Am Wehrhahn
Astruper Str..... bis Einfahrt Sitter
Auf dem Drohn
Bodelschwinghstr..... ohne Stichstraßen
Braakkamp..... ohne Stichstraße
Carl-Sonnenschein-Str..... ohne Stichstraßen
Corveyweg
Danziger Str.
Dieckhus Kamp..... bis Grundstück Schulze Temming Hanhoff einschl.
Distelweg
Döller Damm..... ab Astruper Straße bis Einmündung Friedenstraße
Eichendorffstr.
Elsa-Brandström-Str.
Erlter Esch..... ab Ahlhorner Straße bis Einmündung Realverbandsweg Nr
87
Erlter Kirchweg
Frillingstr.
Goldenstedter Str..... bis Ortseingangsschild (b. Blömer)
Hauptstr. Baken Kapelle bis 2. Einfahrt Hauptschule
Haverkamp..... ohne Stichstraße
Im Mittelesch
Kamillenweg
Kampstr.
Ketteler Str..... ohne Stichstraßen
Klingenbergstraße
Königsberger Str..... v. Kampstr. bis Grundstück Siemer R.
Kornblumenweg
Marienburger Str.
Mohnweg
Mozartstr..... ohne Stichstraßen
Mühlenstr..... bis 1. Einmündung Eichendorffstr.
Ostereschstr.
Ovelgönne
Overbergstr.
Rechterfelder Str..... bis Grundstück Zurhake
Rechterfelder Str..... Thölke bis Einmündung Scharenbach
Scharenbach
Schneiderkruger Str..... v. Baken Kapelle bis Einmündung Wehrhahn
Schulstr.
Spielstraße
Uhlenkamp..... ohne Stichstraßen
Visbeker Damm..... Straßen im Gewerbegebiet
Vitusstraße
Wickenweg
Wildeshauser Str..... ab 2. Einf. Hauptschule bis Grundstück Kubisch einschl.
Zerhusenstraße..... ohne Stichstraße

Anlage B zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Visbek vom 30. September 1986

Am Bruch
Am Klosterplatz
Beethovenstr.
Benediktinerweg
Birkenwald
Bodelschwinghstr..... Stichstraßen
Braakkamp..... Stichstraße
Breslauer Str.
Carl-Sonnenschein-Str..... Stichstraßen
Coringstraße
Don-Bosco-Str.
Döller Damm ab Einmündung Friedenstraße bis Ende der
geschlossenem Ortschaft
Friedenstr.
Haverkamp Stichstraße
Heidestraße
Hohe Straße
Inseldamm
Kädelers Kamp
Kantstraße
Ketteler Str..... Stichstraßen
Kirchstraße
Klüngelkamp
Kniepgang
Kolpingstraße
Kreuzweg
Krümpelmannstr.
Lohe
Moorweg
Mühlenstr..... ab 1. Einmündung Eichendorffstr. bis Schillmühlenkamp
Mozartstr..... Stichstraßen
Pestalozzistraße
Rechterfeld- Dorfstraße
Rechterfeld- Am Friedhof
Rechterfeld- Frillings Esch
Rechterfeld- Broamkamp
Rechterfeld- Am Tunnel
Rechterfeld- Stäkamp
Rechterfeld- Am Bahnhof
Rue de Pontvallain
Schillmühlenkamp
Schüddenkamp
Schützenstraße
Schmitzstraße
Sitter
Sitters Höge
Tennisplatz
Trennmoorweg
Uhlenkamp..... Stichstraßen
Varnhusenstr.

Wiesenweg

Zerhusenstr.....Stichstraße

Straßen u. Wege zwischen Astruper Str., Friedenstr. u. Döller Damm

Ortsdurchfahrt Rechterfeld -bis Nemann einschl. Kleinenknetener Str.

Siedlung Rechterfeld "An der Bahn"

Fußverbindungen

- von der Straße Sitters Höhe bis zur Astruper Straße
- von der Bodelschwinghstraße bis zu Straße Scharenbach
- von der Albert-Schweitzer Straße bis zur Straße Scharenbach
- von der Elsa-Brandström-Straße bis zur Straße Scharenbach

1. Änderungsverordnung:

Die 1. Änderungsverordnung vom 22.01.1993 ist am 23.01.1993 in Kraft getreten.

Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 3 vom 22.01.1993.

2. Änderungsverordnung:

Die 2. Änderungsverordnung vom 25.10.1994 ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.

Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 47 vom 25.11.1994.

3. Änderungsverordnung:

Die 3. Änderungsverordnung vom 07.10.1997 ist am 01.01.1998 in Kraft getreten.

Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 43 vom 24.10.1997.

4. Änderungsverordnung:

Die 4. Änderungsverordnung vom 18.12.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1 vom 04.01.2002.